

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**  
Fakultät für Geschichte, Kunst-  
und Orientwissenschaften  
Historisches Seminar

**Studienordnung  
für das Studium des studierten Faches Geschichte  
für das Lehramt an Förderschulen**

**Vom 1. August 2002**

---

**Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich und Grundlagen
  - § 2 Fachbezogene Studienziele
  - § 3 Zugangsvoraussetzungen
  - § 4 Aufbau des Studiums
  - § 5 Vermittlungsformen
  - § 6 Ausbildungsinhalte/Studiengebiete
  - § 7 Leistungsnachweise
  - § 8 Zwischenprüfung
  - § 9 Erste Staatsprüfung
  - § 10 Studienfachberatung
  - § 11 Lehramtserweiterungsprüfung
  - § 12 In-Kraft-Treten
- Anlage: Studienablaufplan

**§ 1**

**Geltungsbereich und Grundlagen**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999, der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) vom 13. März 2000, geändert durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 16. November 2001 und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 30. April 2001, Erster Teil: Allgemeine

Vorschriften, das Studium für das Fach Geschichte im Lehramt an Förderschulen im Direkt- und Erweiterungsstudium.

Diese Studienordnung ist stets in Verbindung mit den Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig vom 30. April 2001 zu sehen.

Die Studienordnung gilt in Verbindung mit den Studienordnungen der Universität Leipzig der mit dem Fach Geschichte kombinierbaren sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie mit der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium.

## **§ 2**

### **Fachbezogene Studienziele**

Das Studium im studierten Fach Geschichte vermittelt im Rahmen der universitären Ausbildung fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen, über die zukünftige Lehrerinnen und Lehrer als Fachleute für das historische Lernen an Förderschulen verfügen müssen. Die für das studierte Fach Geschichte notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden bei den Studierenden so entwickelt, dass sie während der späteren beruflichen Tätigkeit durch Fort- und Weiterbildung neuen Entwicklungen und Herausforderungen in Schule und Gesellschaft angepasst werden können.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind in § 13 SächsHG geregelt. Es werden Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und in Latein verlangt. Soweit Kenntnisse in Latein nicht mit dem Abiturzeugnis nachgewiesen werden können, müssen sie bis zur Zwischenprüfung nachgeholt werden.

## **§ 4**

### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium kann zu Beginn eines Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.
- (2) Für das Lehramt an Förderschulen ist Geschichte als studiertes Fach im Umfang von 50 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich der

Fachdidaktik Geschichte (8 SWS) zu studieren. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit und Praktika neun Semester. Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

- (3) Das Grundstudium umfasst in der Regel vier Semester und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Das Hauptstudium umfasst in der Regel fünf Semester und wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

Ein möglicher zeitlicher Ablauf ergibt sich aus dem Studienablaufplan (Anlage).

## **§ 5**

### **Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen
- Proseminare
- Übungen
- Hauptseminare
- Praktika
- Exkursionen

## **§ 6**

### **Ausbildungsinhalte/Studiengebiete**

Im Studiengang Lehramt an Förderschulen sind nach Maßgabe dieser Studienordnung Lehrveranstaltungen aus folgenden Studiengebieten zu belegen:

- A Geschichte des Altertums
- B Geschichte des Mittelalters
- C Neuere Geschichte (16. bis 19. Jahrhundert)
- D Neueste Geschichte (20. Jahrhundert)
- E Fachdidaktik Geschichte

Leistungsnachweise und der Besuch von Lehrveranstaltungen in den Teildisziplinen Sächsische Landesgeschichte, Ost- und Südosteuropäische Geschichte, Vergleichende Geschichtswissenschaft/Ibero - Amerikanische Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft werden entsprechend der zeitlichen Zuordnung dieser Lehrveranstaltungen für die ausgewiesenen Studiengebiete (A bis D) gewertet. Außerdem können noch Lehrveranstaltungen in Ur- und

Frühgeschichte sowie Praktika und Exkursionen angeboten werden.

## **§ 7 Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise werden in Proseminaren für Hausarbeiten oder für andere vergleichbare Leistungen (Klausuren) und in Hauptseminaren für Hausarbeiten vergeben. Die Art und Weise, wie Leistungsnachweise erbracht werden können, wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben und erläutert. Verbindlich sind die von der jeweiligen Professur festgelegten Vorgaben für den Erwerb von Leistungsnachweisen.
- (2) Die für Leistungsnachweise zu erbringenden Studienleistungen werden in der Regel mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

## **§ 8 Zwischenprüfung**

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung kann zugelassen werden, wer im Grundstudium folgende Lehrveranstaltungen belegt hat:

1. Vier Proseminare aus folgenden Studiengebieten:
  - Geschichte des Altertums
  - Geschichte des Mittelalters
  - Neuere Geschichte (16. bis 19. Jahrhundert) oder
  - Neueste Geschichte (20. Jahrhundert) sowie
  - Fachdidaktik Geschichte
2. Zwei Übungen eigener Wahl (eine Übung aus der Ur- und Frühgeschichte oder der Geschichte des Altertums oder der Geschichte des Mittelalters; eine Übung aus demjenigen Gebiet der Neueren oder Neuesten Geschichte, das nicht durch ein Proseminar abgedeckt ist)
3. Acht Vorlesungen eigener Wahl  
Hierbei sind die in § 6 genannten Gebiete in angemessener Epochenverteilung zu berücksichtigen.
4. Über den Besuch von vier Proseminaren sind Leistungsnachweise vorzulegen.

5. Gefordert sind Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und Latein laut § 3 dieser Ordnung.

(2) Prüfungen

Die Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung, die sich aus vier Teilprüfungen zusammensetzt. Jede Teilprüfung dauert 15 Minuten.

Prüfungsgebiete sind:

- Geschichte des Altertums
- Geschichte des Mittelalters
- Neuere Geschichte (16. bis 19. Jahrhundert)
- Neueste Geschichte (20. Jahrhundert)

**§ 9**

**Erste Staatsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung im Fach Geschichte sind:

- bestandene Zwischenprüfung im Fach Geschichte (Lehramt) laut Zwischenprüfungsordnung
- Besuch von vier Hauptseminaren aus folgenden Gebieten: Geschichte des Altertums oder Geschichte des Mittelalters, Neuere Geschichte (16. bis 19. Jahrhundert), Neueste Geschichte (20. Jahrhundert) sowie Fachdidaktik Geschichte
- neun Vorlesungen eigener Wahl  
Hierbei sind die in § 6 benannten Gebieten in angemessener Epochenverteilung zu berücksichtigen.
- erfolgreich absolviertes Unterrichtspraktikum (Blockpraktikum)

Für den Besuch von Hauptseminaren aus folgenden Gebieten sind Leistungsnachweise zu erbringen:

- Geschichte des Altertums oder Geschichte des Mittelalters
- Neuere Geschichte (16. bis 19. Jahrhundert)
- Neueste Geschichte (20. Jahrhundert)

- Fachdidaktik

## (2) Prüfungen

Mit der Ersten Staatsprüfung wird das Studium an der Universität Leipzig abgeschlossen. Sie umfasst:

1. Die wissenschaftliche Arbeit, die gemäß § 110 (2) in den sonderpädagogischen Fachrichtungen anzufertigen ist
2. Die schriftliche Prüfung

Prüfungsgebiete sind:

- A Geschichte des Altertums
- B Geschichte des Mittelalters
- C Neuere Geschichte (16. bis 19. Jahrhundert)
- D Neueste Geschichte (20. Jahrhunderts)
- E Fachdidaktik Geschichte

Klausur zu den Prüfungsgebieten A bis D  
Prüfungsdauer: 3 Stunden

3. Die mündlichen Prüfungen
  - a) Prüfung zu den Prüfungsgebieten A bis D  
Prüfungsdauer: 45 Minuten  
Es werden die Gebiete geprüft, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.
  - b) Prüfung zu dem Prüfungsgebiet E  
Prüfungsdauer: 30 Minuten

## **§ 10 Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung des Historischen Seminars dient der fachlichen Betreuung und Unterstützung aller Studierenden, die am Historischen Seminar studieren oder ein Studium aufnehmen wollen.
- (2) Die Studienfachberatung sollte während des gesamten Studiums in Anspruch

genommen werden, weil vielfältige Möglichkeiten des Aufbaus und der Spezialisierung selbständige Entscheidungen der Studierenden für den Studienverlauf erfordern, insbesondere aber, wenn abzusehen ist, dass vom Studierenden die Regelstudienzeit überschritten wird. Das Historische Seminar bestimmt einen Studienfachberater für die Lehramtsstudiengänge im Fach Geschichte. Sein Name wird im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

## **§ 11**

### **Lehramtserweiterungsprüfung**

Im studierten Fach Geschichte kann eine Lehramtserweiterungsprüfung abgelegt werden. Grundlage dafür sind die Regelungen nach §§ 25 und 111 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000. Grundlage für das Lehramtserweiterungsstudium ist diese Ordnung. Ein modifizierter Studienablaufplan ist erforderlich.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Studienordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität am 12. Juni 2001 beschlossen.
- (2) Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 20.9.2001 (Az.: 3-7831-13-0361/45-1) bestätigt.  
Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 1. August 2002

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor

**Anlage**  
**zur Studienordnung für das Lehramt an Förderschulen im Fach Geschichte**

Studienablaufplan

(Empfehlungen für die Aufteilung der Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium für das Lehramt an Förderschulen im Fach Geschichte)

Grundstudium

<u>Studiengebiete*</u>	<u>Anzahl und Vermittlungsform</u>	<u>SWS</u>
Geschichte des Altertums	1 ProS, L	2
Geschichte des Mittelalters	1 ProS, L	2
aus: Neuerer Geschichte oder Neuester Geschichte	1 ProS, L	2
Fachdidaktik Geschichte	1 ProS, L	2
aus: Ur- und Frühgeschichte oder Geschichte des Altertums oder Geschichte des Mittelalters	1 Ü	2
aus: Neuerer Geschichte oder Neuester Geschichte	1 Ü	2
aus: Ur- und Frühgeschichte Geschichte des Altertums Geschichte des Mittelalters Neuerer Geschichte Neuester Geschichte Fachdidaktik Geschichte	6 V aus allen Gebieten in angemessener Epochenverteilung gemäß § 8	12

---

-----  
Zwischenprüfung  
-----

-----  
Hauptstudium  
-----

Studiengebiete*	Anzahl und Vermittlungsform	SWS
aus: Geschichte des Altertums oder Geschichte des Mittelalters	1 H, L	2
Neuere Geschichte	1 H, L	2
Neueste Geschichte	1 H, L	2
Fachdidaktik Geschichte	1 H, L	2
aus: Ur- und Frühgeschichte Geschichte des Altertums Geschichte des Mittelalters Neuerer Geschichte Neuester Geschichte Fachdidaktik Geschichte	9 V aus allen Gebieten in angemessener Epochenverteilung gemäß § 9	18

-----  
zwei Wochen fachdidaktisches Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit  
-----

-----  
Erste Staatsprüfung  
-----

-----  
ProS = Proseminar, H = Hauptseminar, Ü = Übung, V = Vorlesung,  
L = Leistungsnachweis.

- \* Leistungsnachweise und der Besuch von Lehrveranstaltungen in den Teildisziplinen Sächsische Landesgeschichte, Ost- und Südosteuropäische Geschichte, Vergleichende Geschichtswissenschaft/Ibero - Amerikanische Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft werden entsprechend der zeitlichen Zuordnung dieser Lehrveranstaltungen für die in § 6 ausgewiesenen Hauptperioden gewertet.